

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1233

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1233

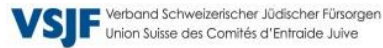


Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Offener Brief

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 18. April 2018

Aufruf gegen die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme für Eritreerinnen und Eritreer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) und ihre Mitgliederhilfswerke beobachten mit grosser Besorgnis die neue Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) zur Überprüfung der vorläufigen Aufnahme von mehr als 3'000 geflüchteten Menschen aus Eritrea. Wir möchten gemeinsam und mit Nachdruck auf folgende Punkte hinweisen:

Bundesverwaltungsgericht urteilt trotz unklarer Ausgangslage

Das Bundesverwaltungsgericht weist in seinem Urteil D-2311/2016 vom August 2017 mehrfach auf die Tatsache hin, dass es kaum verlässliche Informationen zur Situation in Eritrea gibt. Es kommt aber entgegen den eigenen Ausführungen zum Schluss, dass im betroffenen Einzelfall keine flüchtlings- oder menschenrechtlich relevante Gefährdung vorliegt. Bereits im August 2017 äusserte sich die Zivilgesellschaft besorgt über das Urteil sowie die Tatsache, dass sich das Bundesverwaltungsgericht massgeblich auf die Information der eritreischen Regierung sowie Fact-Finding-Missions stützte und die Informationen von anerkannten und unabhängigen internationalen Institutionen und Menschenrechtsorganisationen weitgehend ausser Acht liess.

Gegen das erwähnte Urteil wurde eine Beschwerde¹ beim UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) erhoben. Das SEM hat auf Anweisung des CAT im November 2017 den Vollzug der Wegweisung ausgesetzt. Das SEM stützt sich folglich auf ein Urteil, dessen völkerrechtliche Zulässigkeit noch nicht bestätigt ist.

Widersprüchliches Verhalten des Bundes

Sowohl der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes, als auch die darauf folgende Praxisänderung des SEM, beruhen auf äusserst unsicheren Informationen. Es bestehen keine Anzeichen, dass sich die Lage in Eritrea verbessert hat. Im Gegenteil: In den letzten Wochen wurden erneut Proteste niedergeschlagen und es kam zu Massenverhaftungen.

¹ G/SO 229/31.

Auch die offizielle Schweiz anerkennt dies: Im Rahmen der Beratungen des Menschenrechtsrates vom 12. März 2018 in Genf äusserte sich die Schweizer Delegation besorgt über die Menschenrechtssituation in Eritrea. Sie kritisierte insbesondere den mangelnden freien und unabhängigen Zugang zum Land, welcher überprüfbare Informationen verunmögliche.² Dass die vorläufige Aufnahme von Eritreern und Eritreerinnen dennoch aufgehoben wird, ist daher nicht nachvollziehbar.

Neue Praxis schafft keine Lösung

Zurzeit sind keine Zwangsrückführungen nach Eritrea möglich, lediglich «freiwillige» Rückkehrer werden von Eritrea akzeptiert. Durch die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme werden die betroffenen Personen daher bewusst in die Nothilfe gedrängt. Die unterzeichnenden Hilfswerke erkennen in dieser Vorgehensweise ausschliesslich Nachteile. Menschen aus Eritrea, die bisher unabhängig und selbständig an unserer Gesellschaft partizipiert haben, werden durch die neue Praxis genötigt in Prekarität, in Abhängigkeit des Staates und ohne jegliche Perspektive zu leben – sie haben keine legale Möglichkeit, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Diese unbefriedigende Situation ist weder im Interesse der betroffenen Personen noch im Interesse der Schweizer Bevölkerung oder der Behörden.

Neue Praxis überdenken

Wir bitten Sie – Frau Bundesrätin Sommaruga – von der angekündigte Praxisänderung und der Überprüfung der vorläufigen Aufnahme für Eritreerinnen und Eritreern Abstand zu nehmen. Solange die Lage in Eritrea unsicher ist, können Betroffene nicht in ihr Heimatland zurückkehren und bleiben in der Schweiz. Diese Personen in das Prekariat der Nothilfe abzudrängen und von der Integration auszuschliessen, ist keine Lösung.

Freundliche Grüsse



Manon Schick
Direktorin, Amnesty International



Bruno Bertschy
Leiter Bereich Projekte Schweiz, Caritas



Daniel Röthlisberger
Direktor Sozialwerk, Heilsarmee



Peter Merz
Direktor, HEKS



Kim Schweri
Nationale Sekretärin, SAH



Miriam Behrens
Direktorin,
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH



Gabrielle Rosenstein
Präsidentin, VSJF

² SR on Human Rights in Eritrea - 30th Meeting, 37th Regular Session Human Rights Council
www.youtube.com/watch?v=WxKtvQmHQbA, ab Minute 35.